

SOKA-BAU kompakt

Informationen für Baubetriebe

Ausgabe Dezember 2018

Neuer Sozialkassenbeitrag ab 01.01.2019

Die Tarifvertragsparteien – Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes – haben die ab 01.01.2019 geltenden Beitragssätze festgelegt.

Im Zuge der Neufassung der Sozialkassentarifverträge zum 01.01.2019, die deutliche Erleichterungen für die Betriebe vorsehen, wurden die Beitragssätze angepasst. Die letzte Anpassung liegt bereits einige Jahre zurück.

Beitrag für gewerbliche Arbeitnehmer

Die Erhöhung des Berufsbildungsbeitrags um 0,3 Prozentpunkte ist erforderlich zur Finanzierung der erhöhten Aufwendungen, die durch die Anhebung der Ausbildungsvergütungen und die Erhöhung der Erstattungssätze an die überbetrieblichen Ausbildungszentren entstanden sind. Der Sozialkassenbeitrag wird von der Bruttolohnsumme berechnet.

Fortsetzung auf Seite 2

Beitrag für gewerbliche Arbeitnehmer

	Beitrag ab 01.01.2019	Beitrag im Jahr 2018
Alte Bundesländer		
Urlaub	15,40 %	14,50 %
Berufsbildung	2,40 %	2,10 %
Zusatzversorgung	3,00 %	3,80 %
Gesamtbeitrag	20,80 %	20,40 %
Neue Bundesländer		
Urlaub	15,40 %	14,50 %
Berufsbildung	2,40 %	2,10 %
Zusatzversorgung	1,00 %	0,60 %
Gesamtbeitrag	18,80 %	17,20 %
Berlin West		
Urlaub	15,40 %	14,50 %
Berufsbildung	1,65 %	1,65 %
Zusatzversorgung	3,00 %	3,80 %
Sozialaufwendungen	5,70 %	6,60 %
Gesamtbeitrag	25,75 %	26,55 %
Berlin Ost		
Urlaub	15,40 %	14,50 %
Berufsbildung	1,65 %	1,65 %
Zusatzversorgung	1,00 %	0,60 %
Sozialaufwendungen	5,70 %	6,60 %
Gesamtbeitrag	23,75 %	23,35 %

Vereinfachung des Sozialkassenverfahrens ab 01.01.2019

- Ab 01.01.2019 saldiert SOKA-BAU die Beitragsforderungen mit den Erstattungen. Eine übersteigende Beitragsforderung muss nicht mehr vorab ausgeglichen werden. Die Gutschrift der Erstattungen erfolgt automatisch. Voraussetzungen hierfür: Die fälligen Meldungen müssen vollständig vorliegen und es darf kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Erstattungen bestehen. Das Spitzenausgleichsverfahren bleibt weiterhin bestehen.
- Die Verjährungsfrist für Forderungen von SOKA-BAU wurde von vier auf drei Jahre verkürzt. Für die Erhebung der Winterbeschäftigungsumlage besteht nach wie vor eine gesetzliche Verjährungsfrist von vier Jahren.
- Die Verzugszinsen wurden von 1,0 % auf 0,9 % der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat abgesenkt.

Neuer Sozialkassenbeitrag ab 01.01.2019

Fortsetzung von Seite 1

Beitrag für Angestellte und Auszubildende

Der Zusatzversorgungsbeitrag für die alten Bundesländer und den Westteil des Landes Berlin wurde gesenkt.

Keine Zusatzversorgungsbeiträge bei mehrfach beschäftigten Angestellten: Für Angestellte mit zwei oder mehreren Anstellungsverhältnissen bei verschiedenen Baubetrieben sind nur für das erste Anstellungsverhältnis Zusatzversorgungsbeiträge zu zahlen (seit dem 01.01.2015). Für das zweite und jedes weitere Anstellungsverhältnis bei einem Baubetrieb (Steuerklasse VI) entfällt die Beitragspflicht, wenn dies vom Betrieb, mit dem das Zweitbeschäftigungsverhältnis besteht, bei SOKA-BAU formlos beantragt wird.

Beitrag für Dienstpflichtige

Im Gebiet der alten Bundesländer und des Westteils des Landes Berlin wurde der Beitrag für dienstpflichtige Angestellte und dienstpflichtige gewerbliche Arbeitnehmer gesenkt.

Winterbeschäftigungsumlage

Die Winterbeschäftigungsumlage bleibt unverändert bei 2 %.

Zusätzliche Info

Es erfolgen keine Änderungen zum 01.01.2019 bei der Urlaubsvergütung, bei der Mindesturlaubsvergütung sowie dem zusätzlichen Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende.

➔ www.soka-bau.de > Arbeitgeber > Teilnahme & Beiträge

Beitrag für Angestellte und Auszubildende

	Zusatzversorgungsbeitrag ab 01.01.2019	Zusatzversorgungsbeitrag im Jahr 2018
Angestellte		
Alte Bundesländer und Berlin West	63,00 EUR (Tagesbeitrag 3,15 EUR)	79,50 EUR (Tagesbeitrag 3,98 EUR)
Neue Bundesländer und Berlin Ost	25,00 EUR (Tagesbeitrag 1,25 EUR)	25,00 EUR (Tagesbeitrag 1,25 EUR)
Gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildende (alle Bundesländer)		
	20,00 EUR	20,00 EUR

Beitrag für Dienstpflichtige

	Beitrag ab 01.01.2019	Beitrag im Jahr 2018
Alte Bundesländer und Berlin West		
Dienstpflichtige Angestellte	63,00 EUR (Tagesbeitrag 2,10 EUR)	79,50 EUR (Tagesbeitrag 2,65 EUR)
Dienstpflichtige gewerbliche Angestellte	73,00 EUR (Tagesbeitrag 2,43 EUR)	93,00 EUR (Tagesbeitrag 3,10 EUR)
Neue Bundesländer und Berlin Ost		
Dienstpflichtige Angestellte	25,00 EUR (Tagesbeitrag 0,83 EUR)	25,00 EUR (Tagesbeitrag 0,83 EUR)
Dienstpflichtige gewerbliche Angestellte	15,00 EUR (Tagesbeitrag 0,50 EUR)	15,00 EUR (Tagesbeitrag 0,50 EUR)

Umstellung von IT-Systemen im Februar 2019



Für Februar 2019 planen wir eine umfangreiche Systemerneuerung, um unsere Dienstleistungen für Sie weiter zu verbessern. Damit sorgen wir zum Beispiel dafür, dass Sie sich künftig einfach und schnell einen Überblick über Ihre Konten verschaffen können. Was sich außerdem noch verändert, darüber informieren wir Sie Ende Januar per Post oder in Ihrem persönlichen Kundenbereich SOKA-BAU-online.

Während der Umstellungsarbeiten werden für mehrere Tage einige Online-Services nicht zur Verfügung stehen. Auch Auskünfte, bei denen wir auf IT-Systeme zugreifen müssten, können wir dann vorübergehend nur eingeschränkt geben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Neue Ausbildungsverhältnisse steigen kräftig an

Die Zahl neuer Ausbildungsverträge in der Bauwirtschaft ist erneut deutlich gestiegen. Zum Ende des Monats September ergab sich im Vorjahresvergleich ein Anstieg um 8,5 %. Bereits im Vorjahr hatten die neuen Ausbildungsverhältnisse um rund 7,5 % zugenommen. Der Bau-Ausbildungsmarkt hat sich damit erneut besser entwickelt als der bundesweite Durchschnitt. Zwar sind die Zahlen aufgrund der erfahrungsgemäß relativ vielen Nachmeldungen noch vorläufig. Schätzungen zufolge dürfte die Zahl neuer Ausbildungsverhältnisse aber auch zum Jahresende deutlich über dem Vorjahresniveau liegen. Die anhaltend positive Entwicklung spricht für die hohe Attraktivität der Bauausbildung und die Integrationsfähigkeit des Bau-Arbeitsmarktes.

Zum einen werden die Bau-Ausbildungsberufe im Branchenvergleich am besten entlohnt. Zum anderen sind die Bau-Auszubildenden mit ihrer Ausbildung überdurchschnittlich zufrieden, wie der Vergleich einer kürzlich von SOKA-BAU in Auftrag gegebenen Befragung mit dem DGB-Jugend Ausbildungsreport zeigt. Danach sind rund 80 % der Auszubildenden in der Baubranche mit ihrer Ausbildung sehr zufrieden bzw. zufrieden, während dies nur für 70 % der Auszubildenden in den 25 am meisten nachgefragten Ausbildungsberufen gilt. Nicht zuletzt verfügen Ausbildungsbewerber in der Bauwirtschaft auch über eine vergleichsweise große Auswahl an offenen Stellen.

Das große Angebot an Ausbildungsstellen ist nicht zuletzt ein Erfolg der umlagefinanzierten Ausbildungsförderung, die alle Baubetriebe an der Finanzierung der Ausbildung beteiligt und Ausbildungsbetriebe deutlich entlastet. So bekommen Ausbildungsbetriebe einen Großteil der Ausbildungskosten erstattet.

Die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen hat allerdings auch weiter zugenommen. So finden sich in der Jobbörse von SOKA-BAU (www.baustellen.de) derzeit mehr als 1.000 offene Ausbildungsstellen.

➔ www.soka-bau.de > Arbeitgeber
> Berufsausbildung

Bundesarbeitsgericht stärkt Tarifautonomie

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt sendet mit zwei Entscheidungen ein wichtiges Signal: Die rechtlichen Grundlagen der Sozialkassenverfahren und damit die Sicherung fairer und gleicher Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen in der Bauwirtschaft stehen auf festem Boden. Damit kann auch die Tarifautonomie in der Branche wieder in geordnete Bahnen einbiegen. Das BAG stellt in zwei Entscheidungen zum einen die Verfassungskonformität des Sozialkassenverfahrensicherungsgesetzes (SokaSiG) und zum anderen die Wirksamkeit der aktuell gültigen Allgemeinverbindlicherklärung des Sozialkassentarifvertrags der Bauwirtschaft (VTV) fest, die seit dem 01.01.2016 in Kraft ist.

Damit wird die Tarifautonomie nachhaltig gestärkt. Das BAG bestätigt seine Rechtsprechungslinie zur Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Tarifautonomiestärkungsgesetz. Bereits im März hat es die Allgemeinverbindlicherklärung der Bau-Sozialkassentarifverträge von 2015 für wirksam befunden. Daher stellt diese Entscheidung ein weiteres wichtiges und positives Signal für die Zukunft der Sozialkassenverfahren dar.

Die Entscheidung unterstreicht einen weiteren Aspekt: Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und Zentralverband des Deutschen

Baugewerbes) können wieder rechtssicher die Sozialkassentarifverträge für die ganze Branche gestalten. Zwischenzeitlich war eine Sicherung der Sozialkassenverfahren durch das SokaSiG notwendig geworden, nachdem das BAG aus formalen Gründen die Allgemeinverbindlicherklärungen der Sozialkassentarifverträge im Zeitraum vom 01.10.2007 bis 31.12.2014 für unwirksam erklärt hatte. Das SokaSiG hält das BAG insgesamt für verfassungskonform. Dieser Sicherung bedarf es für die Zukunft nicht mehr.

Messetermine 2019

Auch im nächsten Jahr wird SOKA-BAU bei einigen der größten deutschen Baumessen wieder mit einem eigenen Stand vertreten sein. Wer sich vor Ort über die Sozialkassenverfahren und unsere weiteren Angebote informieren möchte, sollte sich die folgenden Termine im Kalender markieren. Wir freuen uns auf Sie!

- BAU München 14.–19.01.2019
- BAUMA München 08.–14.04.2019
- Nordbau Neumünster 11.–15.09.2019

Baukonjunktur: Aufwärtstrend fortgesetzt

Die Baukonjunktur hat ihren Aufwärtstrend bis zuletzt fortgesetzt. Zwar ist das Arbeitsvolumen (saisonbereinigt) im Oktober gegenüber dem Vormonat leicht gesunken. Aufgrund des sehr guten ersten Halbjahres liegen die geleisteten Arbeitsstunden aber deutlich über dem Vorjahresniveau (+ 8,1 %). Gleiches gilt für die Bruttolohnsumme sowie die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer (+ 6,6 % bzw. 0,3 %).

Zudem fielen die Frühindikatoren zuletzt wieder freundlicher aus. So sind die (volumenmäßigen) Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe im September dank höherer Aufträge im Hochbau kräftig um 3,6 % gestiegen, und die Auftragseingänge konnten auf Quartalsbasis damit das erste Mal seit dem Schlussquartal 2017 wieder einen Anstieg verzeichnen. Auch die Baugenehmigungen im Hochbau stiegen im September (+ 3,4 %). Insbesondere im weniger schwankungsanfälligen Quartalsvergleich wird allerdings deutlich, dass in den vergangenen Monaten lediglich die Genehmigungszahlen im Wohnungsbau zulegen konnten, während diese im Wirtschaftsbau und im öffentlichen Hochbau sanken.



Der Wohnungsbau bleibt damit auf absehbare Zeit die Stütze der Baukonjunktur, auch wenn sich die Finanzierbarkeit von Wohnimmobilien in den vergangenen Monaten weiter verschlechtert hat. Im Verhältnis zu den verfügbaren Einkommen ist die Belastung der privaten Haushalte durch Hypothekenkredite bereits deutlich gestiegen und hat den höchsten Stand seit dem Jahr 2012 erreicht. Die Stimmungslage der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes hat sich unterdessen aufgrund stark sinkender Auftragseingänge

zum wiederholten Male verschlechtert und der entsprechende Stimmung Indikator ist auf das niedrigste Niveau seit zweieinhalb Jahren gesunken. Die Nachfrage nach Wirtschaftsbauten droht damit weiter beeinträchtigt zu werden, die Genehmigungszahlen sind – wie bereits oben angeführt wurde – im dritten Quartal bereits gesunken.

SOKA-BAU auf YouTube – Die Sozialkassenverfahren einfach erklärt

Wann falle ich unter den betrieblichen Geltungsbereich der Bauwirtschaft? Wie funktioniert nochmal das Urlaubsverfahren? Kann ich meine Kommunikation mit SOKA-BAU auch online abwickeln? Rund um die Sozialkassenverfahren treten immer wieder Fragen auf, die nach einer schnellen Antwort verlangen. Parat hält diese der SOKA-BAU-YouTube-Kanal.

In mittlerweile über einem Dutzend kurzweiligen Erklärfilmen werden die wichtigsten Themen rund um SOKA-BAU und die Sozialkassenverfahren erläutert – sowohl

für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Schauen Sie doch mal rein!

➔ www.youtube.de > Kanal SOKA-BAU



SOKA-BAU stellt Strategie 2022 vor

Im Rahmen der SOKA-BAU Praktiker-Tagung, die am 21.11.2018 in Wiesbaden stattfand, erläuterte SOKA-BAU-Vorstandsmitglied Gregor Asshoff die Strategie 2022. Ziel der Bau-Sozialkasse ist es, dass bis zum Jahr 2022 mindestens 80 % der Kunden die Sozialkassenverfahren akzeptieren.

Um Klarheit darüber zu bekommen, wo die Sozialkassen heute stehen, wurden rund 3.500 Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auszubildende und Rentner durch ein unabhängiges Marktforschungsinstitut zu ihrer Einstellung hinsichtlich der Sozialkassenverfahren befragt. Das Ergebnis: 63,5 % der Arbeitgeber und 77,5 % der Arbeitnehmer und Rentner halten die Sozialkassenverfahren für wichtig und sind ihnen gegenüber eher positiv eingestellt. Es ist geplant, auch in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2022 eine solche Befragung durchzuführen. Der Fortschritt in der Kundenakzeptanz soll anhand von Kennzahlen ermittelt werden. So kann bei Bedarf gezielt nachjustiert werden.

„Ein erster Schritt zu einer höheren Akzeptanz ist mehr Transparenz in der Berechnung von Beiträgen und Leistungen. Die gestarteten Maßnah-

men und Projekte hierzu zeigen bisher vielversprechende Ergebnisse. Darauf bauen wir auf, um einen besseren Service als Dienstleister und Mehrwert für unsere Kunden zu bieten. Damit bin ich optimistisch, die 80 % Akzeptanz bis 2022 zu erreichen und dabei die Kundenzufriedenheit weiter zu steigern“, erklärte Asshoff.

Das Thema der diesjährigen Praktiker-Tagung war „Kundenbeziehungen – Erfolgreiches Kundenmanagement in der Bauwirtschaft“. Experten aus Wissenschaft und Verbraucherschutz, Spezialisten aus Marketing und Marktforschung sowie Profis aus der betrieblichen Praxis erläuterten aus verschiedenen Blickwinkeln wie das Kundenmanagement im Unternehmen verbessert werden kann.

Was sind die Bedürfnisse und Wünsche der unterschiedlichen Zielgruppen? Mit welchen Kommunikationsmaßnahmen und über welche Kommunikationskanäle sind diese Zielgruppen zu erreichen? Welche Rolle spielen heute die sozialen Medien? Worauf achtet der Kunde bei der Auswahl eines Bauunternehmens? Wie können Unternehmen beim Kunden mit einer klaren

Werteorientierung punkten? Fragen, die auf der SOKA-BAU Praktiker-Tagung diskutiert wurden. Gleichzeitig sind das auch die Fragestellungen, die für SOKA-BAU bei der Umsetzung der Strategie 2022 eine ganz zentrale Stellung einnehmen.



Foto: Detlef Gottwald

SOKA-BAU-Vorstandsmitglied Gregor Asshoff

Erstattung einer Pauschale bei Besuch einer Landes- oder Bundesfachklasse im Rahmen des Berufsschulunterrichts

Für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, erhöht sich in dem Jahr, in dem diese Klasse besucht wird, die monatliche Ausbildungsvergütung um 60 EUR pro Monat ab dem 01.05.2018. Für die Ausbildungsmonate, in denen ein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsvergütung durch SOKA-BAU besteht, erhöht sich für die betroffenen Auszubildenden dementsprechend der erstattungsfähige Betrag.

Bundes- und Landesfachklassen existieren für die Ausbildungsberufe, bei denen aufgrund der geringen Zahl der Auszubildenden ein berufsbezogener Unterricht an einzelnen Berufsschulen nicht möglich ist. Die Standorte werden durch die Länder festgelegt, teilweise wird der Unterricht länderübergreifend in Bundesfachklassen durchgeführt.

Umsetzung für die Erstattung der Pauschale

Zur Analyse, in welchen Ausbildungsjahren und für welche Berufe es Bundes- und Landesfachklassen gibt, haben wir mit den Kultusministerien der Länder zusammengearbeitet und eine Tabelle erstellt. Durch diese wird sichergestellt, dass eine Erstattung der 60 EUR nur für die betroffenen Berufe möglich ist.

Berechnungsbeispiel erstes Lehrjahr:

Ausbildungsvergütung
(alte Bundesländer)

850 EUR

Zusätzliche Erstattung
(Besuch Landes- und Bundesfachklasse)

60 EUR

Meldung an SOKA-BAU

910 EUR

Abrechnung ab Monatsmeldung Januar 2019

Mit der Monatsmeldung Januar 2019 haben Sie die Möglichkeit, die 60 EUR für die betroffenen Auszubildenden, mit uns abzurechnen. Zur Erstattung reicht es aus, wenn Sie die zusätzlichen 60 EUR einfach mit der tariflichen Ausbildungsvergütung melden.

Rückwirkende Erstattung (Mai - Dezember 2018) durch Korrekturmeldung

Für den Zeitraum Mai bis Dezember 2018 haben wir für Sie die Möglichkeit geschaffen, ab Mo-

natsmeldung Januar über eine Korrekturmeldung für jeden betroffenen Monat, die tarifliche Ausbildungsvergütung und die zusätzlichen 60 EUR für den Besuch der Landes- oder Bundesfachklasse an uns zu melden.

➔ www.soka-bau.de > Arbeitgeber > Berufsausbildung (inkl. Übersicht der Bundes- und Landesfachklassen je Bundesland)



Wir checken den Mindestlohn
Für fairen Wettbewerb

Gleiche Arbeit → Gleicher Lohn → Gleicher Kostenansatz

Auf deutschen Baustellen gelten die tariflich festgelegten Mindestlöhne und Urlaubsansprüche. Daran müssen sich auch ausländische Arbeitgeber halten, die ihre Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden. Die Überprüfung der Mindestlöhne, im Rahmen des Urlaubsverfahrens, schafft gleiche Voraussetzungen und faire Arbeitsbedingungen für alle, die Leistungen in der Baubranche erbringen. SOKA-BAU sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden.

Neuer Mindestlohn

Neue tarifvertragliche Mindestlöhne gelten ab **01.03.2019**.

→ www.soka-bau.de > Arbeitgeber > Teilnahme & Beiträge > Mindestlohn

Alle Mindestlöhne sind aufgrund der Zehnten Bauarbeitsbedingungenverordnung seit dem 01.03.2018 für allgemeinverbindlich erklärt und gelten ab diesem Datum für alle Arbeitsverhältnisse auf Baustellen in Deutschland.

Der Mindestlohn der **Lohngruppe 1** ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung sowie einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten

	Mindestlohn 1 ab 01.03.2019		Mindestlohn 2 ab 01.03.2019	
	01.01.2018 bis 28.02.2019	01.01.2018 bis 28.02.2019	01.01.2018 bis 28.02.2019	01.01.2018 bis 28.02.2019
Alte Bundesländer	12,20 EUR	11,75 EUR	15,20 EUR	14,95 EUR
Neue Bundesländer	12,20 EUR	11,75 EUR		
Berlin	12,20 EUR	11,75 EUR	15,05 EUR	14,80 EUR

nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 BRTV genannt.

Der Mindestlohn der **Lohngruppe 2** ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbe-

ispiele ergeben sich ebenfalls aus 5 Nr. 3 BRTV.

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, solange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind.

Impressum

Herausgeber: SOKA-BAU (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft/Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG), 65179 Wiesbaden
 Telefon 0800 1200 111, Fax 0800 1200 333

Redaktion: Michael Delmhorst, Detlef Gottwald, Joachim Heldt, Sven Jäger, Christine Kollinger, Marcel Macherey, Dr. Torge Middendorf, Doreen Schubert, Dr. Manfred Walser, Thomas Zimmer

www.soka-bau.de

Gestaltung: büro bockenheim, agentur für konzeptionelles design GmbH, Frankfurt am Main

Fotos: SOKA-BAU